

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: Klimaschutz-Plus Allgemeines Programm 2015

Was wird gefördert?

Das Programm besteht aus 3 Förderbereichen:

Allgemeines CO₂-Minderungsprogramm:

Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien und Krankenhäuser:
- Erneuerung von Heizungsanlagen (Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizungen auf Brennwertbasis oder mit erneuerbaren Energien, Anschluss an ein Wärmenetz, Einkopplung von Abwärme, Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung)
 - baulicher Wärmeschutz (Dämmung der Außenbauteile)
 - Beleuchtung
 - Lüftungsanlagen (auch Kälteerzeugung zur Gebäudeklimatisierung)
- b) zum Einsatz von regenerativen Energien zur Wärmeversorgung von o.g. Gebäuden (gegebenenfalls inkl. Wärmenetz):
- Holzpellettheizungen
 - Elektro-Wärmepumpen-Anlagen
 - Solarthermie-Anlagen
- c) zur rationellen Energieanwendung durch die Errichtung von BHKW (Blockheizkraftwerk-Anlagen, ab 20 kW_{el} Leistung) bei bestehenden / neuen Nichtwohngebäuden (außer EEG-geförderte Anlagen; ggf. inkl. Wärmenetz).

Allgemeines Beratungsprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz:

Gefördert werden integrale Energiediagnosen für Nichtwohngebäude (Nichtwohnanteil >50%, Ausnahme: Wohnheime).

Des Weiteren werden überbetriebliche Energieeffizienzteams gefördert (mit mind. 5 Unternehmen und für mind. 3 Jahre; ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel muss vereinbart werden).

Allgemeine Modellprojekte Klimaschutz:

Gefördert werden u. a. (nicht für kleine Wohngebäude):

- Neubau-Projekte im Passivhaus-Standard mit Nutzung erneuerbarer Energien
 - Energetische Sanierungen von Altbauten auf Ultra-Niedrigenergiehaus-Standard oder auf Passivhaus-Standard
 - Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Schulen
 - der Einbau von Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen
 - Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme
 - Anlagen zur solaren Kühlung
 - Solar-Hybrid-Anlagen (kombinierte Solarstrom-/ Solarwärme-Erzeugung)
 - KWK-Anlagen in Form von Brennstoffzellen oder Stirlingmotoren
 - Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Biogas- oder Kläranlagen
- Es können auch weitere innovative Techniken zur CO₂-Einsparung gefördert werden, sofern sie ausreichend ausgereift sind, in hohem Maße modellhaft sind und eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen.

Wie wird gefördert?

Es werden Zuschüsse gewährt: Beim CO₂-Minderungsprogramm in Abhängigkeit von der Höhe des vermiedenen CO₂-Ausstoßes 50 Euro/t CO₂, max. 15% der förderfähigen Investition (max. 20% für im Krankenhausplan aufgeführte Krankenhäuser, hier nur Mehrkosten gegenüber Standard förderfähig) bzw. max. 200.000 Euro. Die Mindestförderung beträgt 5.000 Euro.

Wenn Maßnahmen zur Erfüllung des EWärmeG Baden-Württemberg beitragen, verringert sich die ermittelte Förderung um 15%.

Beim Beratungsprogramm gibt es für die Energieberatungen (Gutachten) für bis zu 5 Beratungstage eines externen Energieberaters einen Zuschuss von bis zu 400 Euro pro Tag, insgesamt also max. 2.000 Euro. Für Kirchengebäude sind vorab längerfristige Klimamessungen ebenfalls in dieser Höhe förderfähig. Für Krankenhäuser ist die Anzahl der Beratungstage abhängig von der Planbettenzahl (max. 40 Tage, d.h. max. 16.000 Euro Förderung).

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Bei den überbetrieblichen Energieeffizienzmaßnahmen werden 50% der Kosten gefördert (max. 4.000 Euro je teilnehmender Betrieb).

Bei den Modellprojekten wird der Zuschuss individuell festgesetzt (Richtwert: 75 Euro/t CO₂) und beträgt max. 50% der Mehr-Investitionskosten (gegenüber konventioneller Ausführung) bzw. höchstens 400.000 Euro.

Wer kann den Antrag stellen, und bis wann?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer, unbedingte Eigentumsanwärter oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien bzw. Straßenbeleuchtungsanlagen sowie Träger der gemäß Landeskrankenhausgesetz (LKHG) im Krankenhausplan 2012 gelisteten und zugelassenen Krankenhäuser in Baden-Württemberg (Krankenhausträger), und kommunale Träger von Krankenhäusern und Alten-/ Pflegeheimen.

Unternehmen (außer Krankenhäuser) sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die KMU-Kriterien der EU erfüllen. Für Vereine gibt es ein eigenes Programm.

Die **Antragsfrist** für das Allgemeine CO₂-Minderungsprogramm endet am 30.07.2015, die Antragsfrist für das Beratungsprogramm endet am 30.11.2015. Für die Modellprojekte gibt es keine Antragsfrist.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge für das CO₂-Minderungsprogramm müssen **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es können jedoch Unbedenklichkeitsbescheinigungen für vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Anträge für das Beratungsprogramm müssen – **vor** Vertragsabschluss – gestellt werden.

Beide Anträge werden gestellt bei der

Landeskreditbank Baden-Württemberg
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel.: 0721-150-1600
Internet: www.l-bank.de

Die Anträge zu den Modellprojekten werden gestellt bei der

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Kaiserstr. 94 a
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-98471-0 oder 0800-664 90 95
Internet: www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Mit Ausnahme der Modellprojekte können andere Fördermittel der öffentlichen Hand (LSP-, ELR-, KfW-Mittel) **nicht** in Anspruch genommen werden. Die EU-Beihilfegrenze „de minimis“ (maximal 200.000 Euro Förderung innerhalb von drei Jahren allgemein bzw. max. 500.000 Euro bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - DAWI) ist einzuhalten.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Das Programm wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Land Baden-Württemberg finanziert.